

Golf-Club Eifel e. V.

54576 Hillesheim

Satzung

Fassung vom 19.03.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf-Club Eifel e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berndorf/Verbandsgemeinde Hillesheim und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Vereinsregister Nr. VR 10348 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Golfspiels und anderer Sportarten sowie der sportlichen Förderung der Jugend im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen und die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive (ausübende),
 - b) Inaktive (fördernde),
 - c) Schnupper- und Jahresmitglieder,
 - d) Jugendliche und Jungmitglieder,
 - e) Firmenmitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder,
 - g) Zweitmitglieder,
 - h) Fernmitglieder und
 - i) Webmitglieder.
- (2) Aktives oder inaktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Inaktive Mitglieder können Personen werden, die sich nicht aktiv am Spiel beteiligen, jedoch den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördern.
- (4) Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Als Jungmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (U35).
- (5) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum

Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Eine Änderung der Mitgliedschaft von Aktiv (§ 3, Abs. 1, Buchstabe a) in Inaktiv (§ 3, Abs. 1, Buchstabe b) kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (8) Schnupper-Mitglieder können auf der Basis eines Einjahresvertrages unbegrenzt auf der Golfanlage üben, die Platzfreigabe erwerben und danach spielen. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Vertragsjahres. Bei Jahresmitgliedern verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit der Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird.
- (9) Zweitmitglieder sind natürliche Personen, deren Handicap in einem anderen Golfclub als Erstmitglied geführt wird. Sie erhalten zu einem vom erweiterten Vorstand festgelegten Beitragssatz pro Jahr ein uneingeschränktes Spielrecht.
- (10) Fernmitglieder sind natürliche Personen, deren Wohnsitz mindestens 150 km vom Standort des Golf-Club Eifel e. V. entfernt liegt. Sie erhalten zu einem vom erweiterten Vorstand festgelegten Beitragssatz ein eingeschränktes Spielrecht pro Jahr.
- (11) Webmitglieder sind natürliche Personen, deren Wohnsitz mindestens 150 km vom Standort des Golf-Clubs Eifel e.V. entfernt liegt und die mit ihrem Handicap über eine Web-Marketing-Agentur beim Golf-Club Eifel e.V. geführt werden. Sie spielen auf der Golfanlage gegen das tagesübliche Greenfee.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Vollenden jugendliche Mitglieder ihr 16. Lebensjahr, so entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand darüber, wie sie als Mitglieder weitergeführt werden. In entsprechender Weise entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, wenn bei einem Schüler, Studenten oder sonstigen in Ausbildung befindlichen Mitglied die Voraussetzungen für dessen Mitgliedsstatus entfallen sind. Der Wechsel des Mitgliedsstatus wird zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf den diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes folgt.
- (3) Bei Firmenmitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand über die Spielberechtigung der von den Firmen als aktive Spieler benannten Personen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie können insbesondere den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Nur aktive Mitglieder (§ 3 Ziff. 1a), Jugendliche und Jungmitglieder - soweit sie volljährig sind - (§ 3 Ziff. 1d), Firmenmitglieder (§ 3 Ziff. 1e) sowie Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 1f) sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die inaktiven Mitglieder (§ Ziff. 1b) sind nicht berechtigt, die Golfanlage zum Spielen zu benutzen, Fernmitglieder und Webmitglieder erhalten ein eingeschränktes Spielrecht nach Maßgabe des § 3.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

§ 6

Beiträge, Investitionsumlage, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1a sowie Jahresmitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrags auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes fest. Beiträge für Firmenmitglieder und Webmitglieder werden vom vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag für Jugendliche oder Jungmitglieder beträgt höchstens die Hälfte des Beitrages für ein aktives Mitglied. Werden Jugendliche oder Jungmitglieder als aktive oder inaktive Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 weitergeführt, so haben sie die Beiträge und ggf. Investitionsumlagen für die sie betreffende Mitgliedsart zu entrichten.
- (3) Beitrag sowie Aufnahmegebühr sind binnen eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zum Beginn des Geschäftsjahres Beitragszahlungen in Höhe der für das abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu erheben. Werden von der Mitgliederversammlung andere Beiträge als die Vorjahresbeiträge festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag unverzüglich von den Mitgliedern zu entrichten oder vom Verein zu erstatten. Sind Mitglieder mit Zahlungen von Beiträgen, Aufnahmegebühr oder ggf. Investitionsumlage im Rückstand, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand ihnen für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Spielberechtigung entziehen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann Beiträge und Investitionsumlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Von Ehrenmitgliedern erhebt der Verein keine Beiträge.
- (6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen vom erweiterten Vorstand festgelegte Beiträge und Aufnahmegebühr anteilig. Während des Geschäftsjahres austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen.
- (7) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Mitgliedschaft.

- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig ist,
 - bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, oder
 - aus sonstigem wichtigem Grunde.

Das betroffene Vereinsmitglied ist vor dem Beschluss über die Ausschließung anzuhören. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit Dreiviertel-Mehrheit aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge oder das Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (auch „vertretungsberechtigter Vorstand“ genannt) sind der Präsident und sein Stellvertreter und der Kassenwart . Die Vorstandsmitglieder sind stets alleinvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften im Umfang von mehr als 5.000 € (Fünftausend) bedarf es des einvernehmlichen Zusammenwirkens dieses zuvor genannten Vorstandes.

- (2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Ihm gehören an
- der Präsident (Vorstand),
 - der stellvertretende Präsident (Vorstand),
 - weitere Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben (z.B. Jugendwart, Schatzmeister, Platzwart).

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Den Vertreter des Präsidenten (Vizepräsident) wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf. Er darf hiervon absehen soweit die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstands nicht weniger als drei beträgt.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Angelegenheiten sind solche des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder Beratung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen endet spätestens mit der Amtszeit des Vorstandes, der sie berufen hat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des erweiterten Vorstandes,
 - b) Entlastung des (erweiterten) Vorstandes,
 - c) Abberufung und Wahl des (erweiterten) Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Investitionsumlage
 - e) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
 - h) die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.
- (2) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter, kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat alle Mitglieder unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand durch Aushang im Clubhaus zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Vom Zeitpunkt der Einladung bis zur Mitgliederversammlung liegen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, Änderungsverschlüsse zur Satzung sowie die Geschäftsordnung im Sekretariat zur Einsicht aus. Auf Wunsch werden hiervon Abschriften erteilt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, übernimmt sein Stellvertreter, andernfalls wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse und
den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer sollte aus dem steuerberatenden Beruf kommen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 14

Haftung des Clubs

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitfragen zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der Club sowie das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer; bilden mehrere Mitglieder eine Partei, so können diese nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Clubs sein; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Beisitzer wählen den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Kommt binnen eines Monats keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so wird dieser durch den Präsidenten des Landgerichts Trier bestimmt.
- (5) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit der schriftlichen Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Präsident des Landgerichts Trier.
- (6) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen eines Monats zu erlassen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (7) Das für die Niederlegung des Schiedsspruchs zuständige Gericht ist das Amtsgericht in Daun bzw. Landgericht in Trier.
- (8) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so sind die Schiedsrichter, die hieran mitgewirkt haben, bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 25 % an die Stadt Hillesheim und 75 % an die Ortsgemeinde Berndorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Datenschutz

(1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

(3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit dies nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

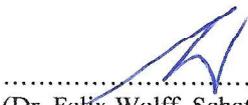
Hillesheim, den 19.03.2023



.....
(Kurt Römer, Präsident)



.....
(Hubertus Siep, Vizepräsident)



.....
(Dr. Felix Wolff, Schatzmeister)



.....
(Jürgen Meyers, Jugendwart)



.....
(Daniela Graumann, Sportwart)



.....
(Rolf Schäfer, Marketing u.
Öffentlichkeitsarbeit)